



INFORMATION

SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

- Krankenversicherung
- Leistungen



SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

Krankenversicherung

für Landesvertragslehrerinnen

Eine Krankenversicherung besteht für die Dauer

- von Anspruch auf Wochengeld
- von Bezug des Kinderbetreuungsgeldes
- einer Mutterschutzkarenz (Achtung: Ab Beginn eines neuerlichen Beschäftigungsverbotes gilt die von der Bildungsdirektion für OÖ. bewilligte Karenz gemäß Mutterschutzgesetz als beendet!)

für Landeslehrerinnen

Landeslehrerinnen sind bzw. bleiben ab Beginn des Beschäftigungsverbotes anlässlich einer Schwangerschaft und während der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) bei der OÖ. LKUF krankenversichert.

für Landeslehrer und -vertragslehrer

Eine Krankenversicherung besteht für die Dauer

- eines Frühkarenzurlaubes für Väter
- von Bezug des Familienzeitbonus für Väter
- von Bezug des Kinderbetreuungsgeldes
- einer Väterkarenz

Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus für Väter

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bleibt jener Krankenversicherungsträger zuständig, der Wochengeld geleistet hat bzw. bei dem die bzw. der Kinderbetreuungsgeldbezieher/-in zuletzt versichert war. Die Krankenversicherung besteht für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (mindestens jedoch für die Dauer der Mutterschutz- bzw. Väterkarenz) bzw. während des Bezuges eines Familienzeitbonus für Väter.

Für die **Administration** (z.B. Antragsverfahren, Auszahlung, Bezugsvarianten, Zuverdienst,...) ist nicht die OÖ. LKUF, sondern die **Gebietskrankenkasse** zuständig. Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld ist bei der Gebietskrankenkasse erhältlich und ebenfalls dort wieder abzugeben. Auch die erforderlichen Nachweise der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen zur weiteren vollen Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes sind im Original der Gebietskrankenkasse vorzulegen.

Beitragsfreie Mitversicherung Ihres Kindes
Kinder können bei beiden Elternteilen beitragsfrei mitversichert sein.

Durch die **Vorlage der Geburtsurkunde** in Kopie wird Ihr Kind als Angehörige/-r angemeldet und die OÖ. LKUF kann für Ihr Kind Leistungen erbringen. Die Sozialversicherungsnummer für Ihr Kind wird spätestens beim Antrag auf Kinderbetreuungsgeld von der Gebietskrankenkasse vergeben.

Mitversicherte Angehörige

Mitversicherte Angehörige (Gatt/-innen, eingetragene Partner/-innen, Lebensgefährt/-innen, haushaltsführende Angehörige oder mitversicherte Kinder) bleiben aufgrund der Geburt eines Kindes ab dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld beim zuletzt zuständigen Krankenversicherungsträger versichert. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Meldepflicht. Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist der OÖ. LKUF schriftlich zu melden.

Leistungen

Mutter-Kind-Pass

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen dienen der gesundheitlichen Vorsorge für Schwangere und Kleinkinder. Wenn im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung eine Schwangerschaft festgestellt wird, bekommen Sie den Mutter-Kind-Pass ausgehändigt. Er beinhaltet die im Mutter-Kind-Pass-Programm vorgesehenen Untersuchungen während der Schwangerschaft und bis zum fünften Lebensjahr des Kindes. Alle vorgeschriebenen Untersuchungen sind für Mutter und Kind sehr wichtig. Die erste Mutter-Kind-Pass-Untersuchung sollte noch vor der 16. Schwangerschaftswoche erfolgen. Diese Untersuchungen werden bei Inanspruchnahme **von Vertragseinrichtungen zu 100 % ersetzt und sind somit kostenlos.**

Der genaue Leistungsinhalt und die Fristen sind dem Mutter-Kind-Pass zu entnehmen.

Schwangerschaftsdiabetes

Die Kosten für das Erstversorgerpaket zur Zuckermessung werden nach ärztlicher Verschreibung zu 90 % rückvergütet bzw. mit der Lieferfirma direkt verrechnet.

Wird ein weiteres Zubehör zur Blutzuckerüberprüfung benötigt, kann die weitere ärztliche Versorgung entweder bei der OÖ. LKUF mit dem Ersuchen um Direktbelieferung vorgelegt werden oder das Zubehör in jeder öffentlichen Apotheke oder Hausapotheke gegen Abgabe der Rezeptgebühr bezogen werden.

Stand:
April 2019/Gb/Soj/Wa



OÖ. LKUF
Leonfeldner Straße 11
Postfach 200
4041 Linz
Tel.: (0732) 66 82 21
Fax: (0732) 66 82 21-89

Website:
www.lkuf.at
Onlineportal:
www.mylkuf.at
E-Mail:
kundenservice@lkuf.at

Öffnungszeiten
Kundenservice:
Montag bis Donnerstag:
08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Freitag:
08:00 – 13:00 Uhr

Stationäre Entbindung

Für Hauptversicherte (Ausnahmen siehe Infoblatt „Krankenhausbehandlungen“) und deren anspruchsberechtigte Ehegattinnen, Lebensgefährtinnen, eingetragene Partnerinnen werden in der Regel die Kosten für die Entbindung auf der Sonderklasse Mehrbettzimmer in einem Vertragskrankenhaus der OÖ. LKUF zu 90 %, auf der allgemeinen Gebührenklasse zu 100 % übernommen.

Achtung: Für mitversicherte Gattinnen, Lebensgefährtinnen, eingetragene Partnerinnen und Töchter, die selbst Bezieher von Kinderbetreuungsgeld werden, ist ab Bezug des Kinderbetreuungsgeldes die Gebietskrankenkasse leistungszuständig.

Hebammenbetreuung und Hausgeburt

Mit dem Österreichischen Hebammengremium besteht eine Rahmenvereinbarung, mit den einzelnen freiberuflichen Hebammen wurden jedoch keine Einzelverträge abgeschlossen. Obwohl fast alle oberösterreichischen Hebammen die vereinbarten Tarife abrechnen, ist es **ratsam**, sich vor Behandlung **bei der Hebamme über die Einhaltung dieser Tarifsätze zu vergewissern**. Adressen von freiberuflich tätigen Hebammen können auch online unter www.oberoesterreich.hebammen.at abgefragt werden.

Leistungen:

Neben einer einstündigen **Beratung zwischen der 18. und 22. Schwangerschaftswoche (Mutter-Kind-Pass-Untersuchung)** und der Leistung für eine **Hausgeburt** ist die **Betreuung vor und auch nach der Geburt** vorgesehen. Über die genaue Anzahl der verrechenbaren Leistungen wurden alle oberösterreichischen Hebammen informiert.

Abrechnung:

Die Verrechnung erfolgt in der Regel direkt zwischen der OÖ. LKUF und der Hebamme.

Es werden 90 % der tariflichen Kosten vergütet. Besteht eine Zusatzversicherung, wird der 10%ige Kostenanteil in der Regel von dieser übernommen.

Mutterhilfe

Als besondere Leistung erbringt die OÖ. LKUF anlässlich der Geburt eines Kindes einen einmaligen finanziellen Zuschuss in Höhe von EUR 100,00. Der Anspruch wird durch die Vorlage der Geburtsurkunde geltend gemacht. Eine Antragstellung ist nicht nötig.

Impfungen für Säuglinge und Kleinkinder

Für die Impfung von Säuglingen und Kleinkindern steht in Oberösterreich ein Impfgutscheinheft zur Verfügung, das die kostenlose Impfung aller Kinder mit dem im allgemeinen Impfkalender empfohlenen Impfungen ermöglicht.

Das Impfgutscheinheft wird anlässlich der ersten Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen von der betreuenden Ärztin, dem betreuenden Arzt oder von der geburtshilflichen Station ausgegeben und ist an die Person des Kindes durch einen Barcode gebunden.

Die Impfungen der Säuglinge und Kleinkinder werden von Ärzt/-innen für Allgemeinmedizin, Kinderärzt/-innen und an den Eltern-/Mutterberatungsstellen kostenlos durchgeführt. Um rechtzeitig geschützt zu sein, soll jedes Kind möglichst früh geimpft werden.

Leistungen mit ausreichender medizinischer Begründung

Eine **Kostenübernahme durch die OÖ. LKUF erfolgt bei folgenden Untersuchungen und Behandlungen bei der Ärztin bzw. dem Arzt oder im Krankenhaus nur in medizinisch ausreichend begründeten Fällen.**

- Nackendickemessung (NT-Messung)
- Combined-Test
- Organscreening
- Fetale Echocardiographie
- Stillambulanz

Keine Vergütung

- Kurse und Akupunktur zur Geburtsvorbereitung
- Rückbildungsgymnastik nach der Entbindung

Sämtliche Informationen erhalten Sie auch online, telefonisch oder persönlich in unserem Kundenservice.